

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2002

3948

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Teilrevision
des Konkordats betreffend
die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2002,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Regierungsrates vom 6. März 2002 über die Teilrevision des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

**Beschluss des Regierungsrates
über die Teilrevision des Konkordats betreffend
die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft**

(vom 6. März 2002)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 11 des Gesetzes vom 27. September 1998 über die Fachhochschulen und Höheren Fachschulen (Fachhochschulgesetz),

beschliesst:

I. Der Teilrevision vom 22. Juni 2001 des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft vom 30. Juni 1964 wird zugestimmt.

- II. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.
- III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Weisung

1. Einleitung

Seit 1964 besteht ein Konkordat betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft (SR 412.191.02), dem Zürich von Anfang zusammen mit der grossen Mehrheit der Kantone angehörte. Inzwischen sind alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein Mitglied des Konkordats. Die Aufgabe des Konkordats ist die Führung einer Ausbildungsstätte im Bereich Landwirtschaft. Die Kantone sind Träger der Institution und fällen die Entscheidung zur Führung der Schule im Rahmen des Konkordats gemeinsam. Das Konkordat wurde in den Jahren 1973 und 1990 revidiert. Die Gründe für die nun vorliegende Revision sind die folgenden:

- Am 2. März 1998 hat der Bundesrat der Schweizerischen Ingenieurschule für Landwirtschaft und ihren fünf Studiengängen Fachhochschul-Status verliehen. Damit hat sich der Auftrag der Schule wesentlich erweitert.
- Am 22. April 1998 ist der Vertrag zwischen dem Konkordat und dem Regierungsrat des Kantons Bern in Kraft getreten, welcher die Angliederung der SHL an die Berner Fachhochschule regelt. Dadurch haben sich die institutionellen Rahmenbedingungen der Schule verändert.
- Am 27. August 1998 beschloss das Konkordat eine Namensänderung der Schule, die sich an den Vorgaben des Bundesrates orientiert: Die Schule heisst seither «Berner Fachhochschule – Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft» (SHL).
- Am 11. Juni 1999 beschloss das Konkordat, die Organisation und Führung der Schule nach den Grundsätzen des New Public Management (NPM) umzugestalten. Diese Reorganisation tritt nun in die Phase der Umsetzung. Sie hat weit reichende Veränderungen bei den Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Organe des Konkordats und bei der Finanzierung der Hochschule zur Folge.

Alle diese Veränderungen und einige weitere Entwicklungen der letzten Jahre haben dazu geführt, dass das Konkordat in der heute gültigen Fassung in wichtigen Teilen nicht mehr der Wirklichkeit entspricht. Eine Anpassung drängte sich auf. Ausserdem enthält das Konkordat verschiedene Bestimmungen aus der Zeit der Gründung der Schule, die heute keinerlei Bedeutung mehr haben. Um die Aktualität und Verständlichkeit des Textes zu verbessern, wurden diese Bestimmungen weggelassen und der revidierte Text neu gegliedert. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen kurz dargestellt:

- Institutionelles: Das Konkordat regelt wie bisher die Rechte, die Pflichten und die Organisation der Trägerschaft der Hochschule. Neu wird die Angliederung der SHL an die Berner Fachhochschule im Konkordat erwähnt. Da das Verhältnis zwischen dem Konkordat einerseits und dem Kanton Bern bzw. der Berner Fachhochschule andererseits im Angliederungsvertrag geregelt ist, werden die Bestimmungen dieses Vertrags aber nicht in den Konkordatstext integriert.
- Verhältnis zu Bundes- und kantonalem Recht: Das Konkordat ergänzt die einschlägigen Rechtsquellen der Fachhochschulgesetzgebung. Deren Inhalte werden nicht in den Konkordatstext aufgenommen.
- Umwandlung zur Fachhochschule: Der erweiterte Leistungsauftrag findet seinen Niederschlag im Zweckartikel des Konkordats.
- Begriffliches: Als Name der Schule wird in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesrates die Bezeichnung «Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft» verwendet. Der oft missverstandene Begriff «Verwaltung» für eines der Organe des Konkordats wird durch den geläufigeren Namen «Verwaltungsrat» ersetzt. An Stelle von «Schülern» wird die Bezeichnung «Studierende» verwendet. Es werden konsequent männliche und weibliche Sprachformen oder wo möglich geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.
- Einführung von NPM: Der Unterscheidung zwischen strategischer und operativer Führung wird durch eine angepasste Aufgabenteilung zwischen dem Konkordatsrat, dem Verwaltungsrat und der Direktion Rechnung getragen. Die Bestimmungen des Konkordats über die Verwaltungsführungen und die Finanzen werden gänzlich neu formuliert. Das bisherige System der Restkostenfinanzierung durch die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein wird durch eine leistungsorientierte Finanzierung mit Pauschalbeiträgen pro Kopf ersetzt.

2. Erläuterung zu den einzelnen Artikeln

Allgemeines

Um die Lesbarkeit des revidierten Konkordats zu verbessern, werden die Artikel neu durchgehend nummeriert. Die Gesamtzahl der Artikel sinkt von bisher 18 auf 15, die Anhänge fallen weg. Da das Fürstentum Liechtenstein seit 1986 ein den Kantonen gleichgestelltes Mitglied des Konkordats ist, wird es im revidierten Text nicht mehr als Sonderfall behandelt.

Ingress

Es wird auf eine Nennung des Schulzwecks verzichtet, da

- das Bundesgesetz eine umfassende Aufzählung der Aufgaben einer Fachhochschule enthält;
- die Zweckbestimmung in Artikel 2 genannt ist.

Artikel 1, Absatz 2

Die Frage des rechtlichen Status war bisher nicht geregelt, bedarf aber einer klaren Aussage. Die Bezeichnung als öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist für Fachhochschul-Institutionen üblich.

Artikel 1, Absatz 3

Im Konkordat wird nur die Angliederung an die Berner Fachhochschule als solche erwähnt. Materielle Aspekte der Angliederung werden ausschliesslich im Angliederungsvertrag geregelt, damit allfälligen Veränderungen im Verhältnis zur Berner Fachhochschule ohne weitere Konkordatsrevision Rechnung getragen werden kann.

Artikel 2, Absatz 1

Als Zweck der Schule werden die Teilaufträge einer Fachhochschule gemäss Bundesgesetz, ergänzt um die Mitarbeit in Kompetenznetzwerken, genannt. Die Eingrenzung der Tätigkeitsgebiete der SHL wird etwas weiter gefasst als bisher. Damit wird einerseits der Tatsache Rechnung getragen, dass Probleme der Land- und Milchwirtschaft heute nicht mehr isoliert betrachtet werden können, sondern Systemlösungen gefragt sind. Andererseits soll damit eine allfällige Ergänzung des heutigen Tätigkeitsgebiets der SHL durch verwandte Lehr- und Forschungsgebiete zu einem späteren Zeitpunkt möglich gemacht werden.

Artikel 2, Absatz 2

Der Grundsatz der Mehrsprachigkeit wird etwas umfassender beschrieben und den heutigen Verhältnissen angepasst.

Artikel 2, Absatz 4

Die den Absolventinnen und Absolventen der einzelnen Studiengänge zustehenden Titel sind in der massgeblichen Verordnung des Bundes geregelt und werden – auch um bei zukünftigen Änderungen eine Anpassung des Konkordats zu vermeiden – nicht im Konkordat aufgezählt.

Artikel 3

Ein Kernelement von NPM ist die Führung mit einem Leistungsauftrag. Der Artikel regelt die entsprechenden Grundsätze:

- Der Konkordatsrat erlässt den Leistungsauftrag.
- Der Leistungsauftrag umfasst mindestens ein Geschäftsjahr, kann aber auch mehrjährig sein.
- Der Leistungsauftrag ist gegliedert nach den wichtigsten Produkte- und Leistungsgruppen der SHL.

Artikel 4, Absätze 2 und 3

Der Konkordatsrat erlässt den jährlichen Voranschlag in Form eines Globalbudgets. Die Direktion legt dem Konkordatsrat zudem jedes Jahr einen Entwicklungs- und Finanzplan über voraussichtlich 4 Jahre zur Genehmigung vor. Der Plan wird alljährlich den neuen Gegebenheiten angepasst und um ein weiteres Jahr ergänzt.

Artikel 4, Absätze 5 und 6

Da die Hochschule mit Leistungspauschalen (siehe Artikel 7) finanziert wird, müssen Reserven gebildet werden. Sie ersetzen die bisher geführten Fonds.

- Normale Reserven werden gebildet, bis sie mindestens 10% eines Jahresumsatzes erreichen. Sie dienen hauptsächlich zur Finanzierung allfälliger Defizite eines Rechnungsjahres.
- Der Konkordatsrat kann die Bildung weiterer Reserven beschliessen.
- Mit allfälligen Überschüssen aus Projekten der Weiterbildung, der Forschung und der Dienstleistungen können auf Beschluss des Verwaltungsrats spezielle Reserven gebildet werden, die zur Finanzierung ungedeckter Kosten dieser Tätigkeiten dienen.

Artikel 6

Bisher regelte das Konkordat die Frage der Finanzierung allfälliger Gebäudeinvestitionen nicht. Das Kriterium «durchschnittliche Zahl der Studierenden der letzten 10 Jahre» bewirkt eine leistungsbezogene Aufteilung solcher Investitionskosten.

Artikel 7

Das bisherige Prinzip der Restkostenfinanzierung wird fallen gelassen, ebenso der von der Zahl der Studierenden unabhängige Grundbeitrag der Konkordatsmitglieder und der damit zusammenhängende Begriff der «reservierten Studienplätze». An die Stelle der Restkostenfinanzierung tritt eine Leistungspauschale, die den Konkordatsmitgliedern in Abhängigkeit von der Anzahl Studierender aus ihrem Gebiet belastet wird. Die Festlegung des Wohnsitzkantons erfolgt nicht mehr gemäss dem Wohnsitz nach ZGB, sondern gemäss den anerkannten Regeln der Fachhochschulvereinbarung. Die Termine von Teilzahlungen sind nicht mehr im Konkordat festgehalten, sondern werden neu durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Artikel 9

Die oft missverstandene Bezeichnung «Verwaltung» wird durch «Verwaltungsrat» ersetzt. Der ebenfalls in Betracht gezogene Begriff «Schulrat» wurde verworfen, weil er zu Verwechslungen mit den Organen der Berner Fachhochschule Anlass geben würde.

Artikel 10

Änderungen der Aufgaben des Konkordatsrats sind hauptsächlich bedingt durch die konsequente Trennung von strategischen und operativen Führungsaufgaben. Konkret geht es um folgende Änderungen:

- Die Befugnis zur Genehmigung der Lehrpläne (Beschreibung der Ziele und Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen) wird auf den Verwaltungsrat übertragen.
- Der Konkordatsrat beschliesst über die Einführung neuer und die Abschaffung bestehender Studiengänge (dies war schon bisher der Fall, ist im alten Konkordat aber nicht ausdrücklich festgehalten).
- Der Konkordatsrat legt den Leistungsauftrag fest.
- Der Konkordatsrat genehmigt das Globalbudget, den Finanzplan und die Leistungspauschale.
- Investitionen, die nicht aus den normalen Budgetmitteln oder aus den Reserven finanziert werden können, werden dem Konkordatsrat in einem separaten Investitionsvoranschlag zur Genehmigung vorgelegt. Nicht vorhersehbare und somit nicht veranschlagte Investitionen bis zu einem Betrag von Fr. 100 000 bedürfen der Zustimmung durch den Verwaltungsrat, höhere Beträge müssen vom Konkordatsrat bewilligt werden.
- Die Befugnis zum Erlass der internen Reglemente wird auf den Verwaltungsrat übertragen. Ausnahmen sind die Anstellungs- und Besoldungsordnung für das Personal, da sie von grosser finanzieller Tragweite sind.

Artikel 11, Absatz 1

Die Wirtschaft und Arbeitgeber, die in den Schul- und Beiräten anderer Hochschulen zahlenmässig stark vertreten sind, hatten bisher im Verwaltungsrat der SHL keinen Einsitz. Dies soll nun geändert werden. Um zu vermeiden, dass der Verwaltungsrat dadurch zu gross wird, ersetzen zwei Wirtschaftsvertreter den Vertreter des Schweizerischen Verbands der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure (SVIAL). Es ist anzunehmen, dass die Wirtschaftsvertreter oftmals Mitglieder des SVIAL sind und somit ebenfalls die Interessen dieses Verbandes wahrnehmen können.

Artikel 11, Absatz 2

Gleich wie beim Konkordatsrat sind Änderungen der Aufgaben des Verwaltungsrats hauptsächlich bedingt durch die konsequente Trennung von strategischen und operativen Führungsaufgaben. Es handelt sich namentlich um folgende Änderungen:

- Die Anstellung von Assistentinnen und Assistenten und von anderem Personal erfolgt neu durch die Direktion. Dies ist schon heute gängige Praxis.
- Der Verwaltungsrat entscheidet über alle wichtigen Elemente der finanziellen Führung sowie über unvorhergesehene, nicht veranschlagte Investitionen bis zu Fr. 100 000.
- Er legt die Teilzahlungen der Leistungspauschalen fest.
- Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für das Controlling.
- An die Stelle der Befugnis zur Überwachung des Unterrichts und des Betriebs tritt ein allgemeines Mandat zur Qualitätssicherung.
- Die Funktion des Verwaltungsrats als Rekursinstanz ist hinfällig, da die Rekurskommission der Berner Fachhochschule diese Aufgabe übernommen hat.
- Die Befugnis zum Erlass der internen Reglemente und zur Genehmigung der Studienpläne geht vom Konkordatsrat auf den Verwaltungsrat über.

Artikel 13

Das Konkordat stellt der Lehrmittelzentrale die notwendigen Räumlichkeiten wie bisher kostenlos zur Verfügung. Um objektive Kostenvergleiche zwischen verschiedenen Schulen und Studiengängen zu erlauben, darf dadurch aber die Rechnung der SHL nicht belastet werden. Ausserdem soll die Kostentransparenz gegenüber den Geldgebern und Dritten verbessert werden. Aus diesem Grund wird in Zukunft klar unterschieden zwischen der Finanzierung und Abrechnung der SHL einerseits und der Lehrmittelzentrale andererseits. Die

Gebäudekosten der Lehrmittelzentrale werden den Konkordatsmitgliedern deshalb in Zukunft getrennt, aber nach dem gleichen Schlüssel wie die Leistungspauschale in Rechnung gestellt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Hochschule wird mittels Globalbudget und Leistungsauftrag geführt. Die Hochschule muss ausserdem einen Entwicklungs- und Finanzplan erstellen, der jährlich anzupassen ist. Jährlich wird ein Prozent eines Jahresumsatzes den Reserven zugewiesen, bis diese 10% eines Jahresumsatzes erreicht haben. Die Betriebskosten, einschliesslich der Raumkosten und der betrieblichen Investitionskosten, werden auf die Kantone nach Massgabe ihrer Studierenden aufgeteilt. Der kantonale Beitrag – die Leistungspauschale – wird vom Konkordatsrat zusammen mit dem Budget jährlich festgelegt und enthält einen Risikozuschlag zur Bildung von Eigenkapital. Der Risikozuschlag muss speziell ausgewiesen werden.

Der Kanton Zürich wendet heute für seine 22 Studierenden rund Fr. 555 000 jährlich auf. Dieser Beitrag wird sich mit dem neuen Konkordat nicht wesentlich ändern, sofern die Studierendenzahlen gleich bleiben.

4. Zusammenfassung und Antrag

Der Ernährungssektor ist einem starken Wandel ausgesetzt, der mit einem ausgewiesenen Bedarf an Fachkräften verbunden ist. Die SHL gewährleistet den entsprechenden Nachwuchs, da sie als einzige Fachhochschule der Schweiz Ingenieurinnen und Ingenieure in den Bereichen Agrarwirtschaft, Pflanzenproduktion, Tierproduktion, internationale Landwirtschaft sowie Milchwirtschaft ausbildet.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Änderung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

Anhang

Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft

(vom 30. Juni 1964)

In der Absicht, die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (im Folgenden Hochschule genannt) als Fachhochschul-Institution gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen zu betreiben, beschliessen die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein das folgende Konkordat:

Art. 1 Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein verpflichten sich gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen zur Führung der Hochschule auf unbestimmte Zeit. Verpflichtung
der Mitglieder

Die Hochschule ist eine selbstständige und autonome öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Zollikofen/Bern.

Die Hochschule ist der Berner Fachhochschule angegliedert. Ein Angliederungsvertrag mit der Berner Regierung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Art. 2 Die Hochschule hat folgenden Zweck:

- a) sie bereitet durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten in der Urproduktion und Ernährungswirtschaft vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- b) sie ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen;
- c) sie führt auf ihrem Tätigkeitsgebiet anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte;
- d) sie leistet massgebliche Beiträge an nationale und internationale Kompetenznetzwerke;
- e) sie arbeitet mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

Zweck
und allgemeine
Grundsätze

Die Hochschule ist eine mehrsprachige Institution. Der Unterricht wird im 1. Studienjahr in der Regel sowohl in Deutsch als auch in Französisch erteilt, in den oberen Semestern in Deutsch, Französisch oder Englisch.

Die finanzielle Belastung der Studierenden durch das Studium soll im Rahmen des Möglichen, insbesondere durch ein fakultatives Internat, gemildert werden.

Wer die gemäss Prüfungsreglement geforderten Leistungen erbracht hat, ist berechtigt, einen geschützten Titel gemäss Artikel 5 der Verordnung vom 11. September 1996 über den Aufbau und die Führung von Fachhochschulen zu tragen.

Verwaltungs-
führung

Art. 3 Die Hochschule wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt.

Die Hochschule wird mit einem Leistungsauftrag des Konkordatsrates an den Verwaltungsrat zuhanden der Direktion geführt. Der Konkordatsrat kann Leistungsaufträge mit mehrjähriger Verbindlichkeit erteilen.

Der Leistungsauftrag gliedert die Gesamtleistung der Hochschule in nicht mehr als sieben Teilbereiche, für die der Konkordatsrat bereichsbezogene Leistungs-, Wirkungs- und finanzielle Vorgaben macht.

Finanzielle
Führung

Art. 4 Die Hochschule wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen geführt. Sie verfügt über die dafür erforderlichen Instrumente, neben der Finanzbuchhaltung und den dazu gehörenden Nebenbüchern insbesondere über eine Betriebsbuchhaltung.

Die Hochschule arbeitet mit einem Globalbudget, welches sich am Leistungsauftrag orientiert.

Die Direktion erstellt für den Verwaltungsrat zuhanden des Konkordatsrats einen jährlichen Voranschlag und einen rollenden Entwicklungs- und Finanzplan.

Die Hochschule trägt dem laufenden Wertverzehr der Gegenstände des Anlagevermögens durch angemessene Abschreibungen Rechnung.

Ein Hundertstel eines Jahresumsatzes wird den Reserven zugewiesen, bis diese ein Zehntel eines Jahresumsatzes betragen. Der Konkordatsrat kann die Bildung weiterer Reserven bewilligen.

Der Verwaltungsrat kann Mehrerträge aus Weiterbildungsangeboten, den Forschungsprojekten und den Dienstleistungen für Dritte zur Deckung von entsprechenden Verlusten und zur Entwicklung neuer Tätigkeiten zurückstellen.

Art. 5 Die Sonderleistungen des Kantons Bern als Sitzkanton der Hochschule bestehen aus:

Sonderleistungen
des Sitzkantons

- a) einem Grundbeitrag von 2,5 Millionen Franken, der an die Bau- und Einrichtungskosten geleistet wurde;
- b) der Überlassung einer Landparzelle von 400 a in der «Meielen», Gemeinde Zollikofen, die unentgeltlich für die Einrichtung der Hochschule und ihrer Nebengebäude zur Verfügung steht. Die betreffende Parzelle, die Eigentum des Kantons Bern ist, ist während 99 Jahren mit einem Baurecht zu Gunsten der Hochschule belastet;
- c) der Überlassung einer Landparzelle von 83 a im «Pistolenacker», Gemeinde Zollikofen, die der Hochschule als Übungsgelände auf 99 Jahre zur Verfügung steht;
- d) der Verpflichtung, der Hochschule während 99 Jahren auf dem Gutsbetrieb des Inforama Rütli, Gemeinde Zollikofen, bis zu 400 a landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung zu halten, um darauf im Rahmen der normalen Fruchtfolge pflanzenbauliche Versuche durchzuführen. Nach Feststellung der Versuchsergebnisse gehört die Ernte dem Gutsbetrieb des Inforama Rütli;
- e) der Verpflichtung, der Hochschule gegen Entschädigung das Vieh, die Maschinen sowie Laboratorien und weitere Lokalitäten des Milch- und Lebensmittelzentrums Rütli und des Inforama Rütli zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch der Unterrichtsablauf der Schulen nicht gestört wird. Die Benützung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Direktionen;
- f) der Befreiung der Hochschule von allen Kantons- und Gemeindesteuern.

Dagegen verfügt der Gutsbetrieb des Inforama Rütli unentgeltlich (nach Vereinbarung mit der Direktion der Institution) über die Ernte der unter den Buchstaben b und c bezeichneten Parzellen oder über die Fläche, die von der Hochschule nicht benutzt wurde.

Art. 6 Die Nettokosten allfälliger Gebäudeinvestitionen werden den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein nach Massgabe der durchschnittlichen Anzahl der Studierenden in den letzten 10 Jahren vor dem Investitionsbeschluss belastet.

Gebäudeinvestitionen
und ihre
Deckung

Art. 7 Die Konkordatskantone und das Fürstentum Liechtenstein tragen die Betriebskosten sowie die darin eingeschlossenen Raumkosten und betrieblichen Investitionskosten mittels einer im Voraus festgelegten Leistungspauschale.

Betriebskosten
und ihre
Deckung

In die Leistungspauschale wird ein Risikozuschlag einberechnet, damit Eigenkapital gebildet werden kann, das dem Ausgleich von Fehlbeträgen dient.

Die Leistungspauschale wird durch den Konkordatsrat zusammen mit dem Budgetbeschluss festgelegt. Sie berücksichtigt den Entwicklungs- und Finanzplan der Hochschule sowie die Teuerung.

Die Leistungspauschale wird den Konkordatskantonen und dem Fürstentum Liechtenstein jährlich nach Massgabe der Anzahl Studierender (ausgedrückt in Studientagen der Kurse, welche eine Dauer von mehr als sechs Tagen aufweisen) in Rechnung gestellt. Massgebend ist der Wohnsitzkanton der Studierenden gemäss Artikel 5 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998. Es können Teilzahlungen eingefordert werden.

Besondere Fälle Art. 8 Tritt ein Kanton oder das Fürstentum Liechtenstein aus dem Konkordat aus, so bezahlen Studierende mit Wohnsitz im austretenden Kanton bzw. im Fürstentum Liechtenstein nebst dem Schulgeld und den üblichen Gebühren die Leistungspauschale.

Die dem Konkordat nicht angeschlossenen Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein werden eingeladen, die den Studierenden gemäss Absatz 1 auferlegte Leistungspauschale zu übernehmen.

Organe Art. 9 Die Organe des Konkordats sind:

- a) der Konkordatsrat;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, ausgenommen wenn ein Vertreter bzw. eine Vertreterin das 68. Altersjahr im Zeitpunkt der Wahl überschritten hat.

Der Konkordatsrat Art. 10 Der Konkordatsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|---------------|
| a) angeschlossene Kantone und Fürstentum Liechtenstein | je 1 Mitglied |
| b) Eidgenossenschaft | 2 Mitglieder |
| c) ETH Zürich, Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften | 1 Mitglied |
| d) Schweizerischer Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure | 2 Mitglieder |
| e) Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL | 2 Mitglieder |

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu bezeichnen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch die Instanzen bestimmt, welche sie delegieren.

Die Aufgaben des Konkordatsrats sind:

- Ernennung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Konkordatsrats;
- Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- alle zwei Jahre Ernennung eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission und eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin, welche die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein vertreten;
- Genehmigung des Leistungsauftrags, des Globalbudgets und des Entwicklungs- und Finanzplans der Hochschule;
- Festlegung der Leistungspauschale;
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Investitionen von über 100 000 Franken;
- Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Rechnung der Hochschule;
- Erlass der Anstellungs- und Besoldungsordnung;
- Entscheidungen über die Einführung und Abschaffung von Studiengängen;
- Behandlung der übrigen Geschäfte, die Gegenstand einer ordnungsgemässen Traktandenliste bilden.

Der Konkordatsrat vereinigt sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Gesuch des Verwaltungsrats hin zu ausserordentlichen Sitzungen. Beschlüsse werden nach einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor einer Sitzung zu verschicken. Der Konkordatsrat kann nur Beschlüsse fassen, soweit es sich um Geschäfte handelt, die auf der Tagesordnung der Einladung stehen.

Art. 11 Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|--------------|
| a) Eidgenossenschaft | 1 Mitglied |
| b) Sitzkanton | 1 Mitglied |
| c) Andere Kantone und Fürstentum Liechtenstein,
wovon ein Mitglied aus einem Westschweizer Kanton
oder dem Tessin | 2 Mitglieder |
| d) Vertretung der Wirtschaft | 2 Mitglieder |
| e) Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL | 1 Mitglied |

Der
Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats brauchen dem Konkordatsrat nicht anzugehören. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind:

- Ernennung des Direktors bzw. der Direktorin, der Vizedirektoren und Vizedirektorinnen und der Professoren und Professorinnen;
- Festlegung der Besoldungen im Rahmen der Reglemente;
- Vertretung der Hochschule gegen aussen;
- Entscheidungen über die finanzielle Führung gemäss Artikel 4 Absätze 3 und 6;
- Entscheide über nicht budgetierte Investitionen bis zu 100 000 Franken;
- Festlegung des Umfangs und Zeitpunkts der Teilzahlungen gemäss Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 13;
- Controlling;
- Organisation und Überwachung der Qualitätssicherung;
- Vorbereitung der Sitzungen des Konkordatsrats;
- Erlass der internen Reglemente;
- Genehmigung der Studienpläne;
- Erledigung weiterer Aufgaben gemäss Konkordatstext und den internen Reglementen.

Die Geschäfts-
prüfungs-
kommission

Art. 12 Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| - Eidgenossenschaft | 1 Mitglied |
| - Kantone und Fürstentum Liechtenstein | 2 Mitglieder
und 2 Stellvertreter |

Jedes zweite Jahr hat sich das am längsten im Amt stehende Mitglied aus einem Kantone bzw. dem Fürstentum Liechtenstein zurückzuziehen und die amtsälteste stellvertretende Person übernimmt die Nachfolge. Die gleichzeitige Vertretung eines Kantons oder des Fürstentums Liechtenstein im Verwaltungsrat und in der Geschäftsprüfungskommission ist ausgeschlossen.

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Rechnung. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe ganz oder teilweise einer externen Institution übertragen;
- Prüfung der Geschäftsführung nach Ermessen oder auf Antrag des Konkordatsrats oder des Verwaltungsrats;
- Berichterstattung an den Konkordatsrat.

Art. 13 Das Konkordat stellt der Lehrmittelzentrale in den Gebäuden der Hochschule die notwendigen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Sie wird durch den Schweizerischen Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure betrieben.

Interkantonale
Lehrmittel-
zentrale für den
landwirtschaft-
lichen Unter-
richt

Die von der Lehrmittelzentrale verursachten Gebäudekosten werden getrennt abgerechnet und den Kantonen im Verhältnis der ihnen belasteten Leistungspauschalen in Rechnung gestellt.

Art. 14 Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein haben das Recht, ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer dreijährigen Frist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Das einbezahlte Kapital wird nicht zurückerstattet.

Beitritt und
Kündigung

Aufnahmegesuche und Kündigungen sind an den Konkordatsrat zu richten.

Art. 15 Änderungen des Konkordats treten in Kraft, sobald sämtliche Mitglieder der Änderung zugestimmt und ihren Beschluss dem Bundesrat mitgeteilt haben.

Inkraftsetzung

Das Konkordat ist heute für alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein verbindlich¹.

¹ Siehe SR 412.191.02.